

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum
Unterabteilung Agrarrecht

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft,
Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrarrecht, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt
am Wörthersee

Datum	02.01.2024
Zahl	10-JAG-15/2-2024
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag. Victoria Fercher
Telefon	050 536 11414
Fax	050 536 11400
E-Mail	victoria.fercher@ktn.gv.at
Seite	1 von 1

Betreff:

Verordnung der Landesregierung betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Wolf;

INFORMATION zur Entnahme eines Risikowolfes iSd § 5 Abs 3 der oa. Verordnung

Gem § 5 Abs 1 der **Verordnung der Landesregierung betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Wolf**, LGBl.Nr. 8/2022 idF. 6/2023, können Risikowölfe (...) im Interesse der im § 1 genannten Ziele jederzeit von jedermann durch optische und akustische Signale vergrämt werden.

Laut Abs 2 haben im Falle der Erfolglosigkeit von Vergrämuungsmaßnahmen nach Abs. 1 entweder Jäger des betreffenden Jagdgebietes zur Vergrämung einen Warn- oder Schreckschuss abzugeben oder es kann eine neuerliche Vergrämung durch optische und akustische Signale durch jedermann stattfinden.

§ 5 Abs 3 der oa. Verordnung lautet: Im Falle der Erfolglosigkeit der Vergrämung von Wölfen nach Abs. 1 und 2 können Risikowölfe von einem Jäger mit einer Jagdwaffe weidgerecht erlegt werden.

Bezugnehmend auf § 5 der oa. Verordnung wird mitgeteilt, dass eine Vergrämung iSd Abs 1 sowie eine Vergrämung iSd Abs 2 stattgefunden haben.

Auf Basis der Verordnung der Landesregierung betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Wolf informieren wir daher, dass die Voraussetzungen für die **Entnahme eines Risikowolfes bis zum 24.01.2024** vorliegen und eine Entnahme durch einen zuständigen Jäger mit der Jagdwaffe stattfinden darf, **sofern sich ein Wolf neuerlich im Umkreis von weniger als 200 Meter** von vom Menschen genutzten Gebäuden, Stallungen und Viehweiden oder beschickten Fütterungsanlagen aufhält.

In der Anlage wird eine **Liste der im 10 km Radius vom Ort der zweiten Vergrämung liegenden Jagdgebiete** übermittelt, in denen eine Entnahme iSd § 5 Abs 3 stattfinden darf.

Die Hegeringleiter werden ersucht die im jeweiligen Hegering betroffenen Jagdausübungsberechtigten entsprechend zu informieren!

Hinweis: Sofern eine weidgerechte Erlegung iSd § 5 Abs 3 der oa. Verordnung stattgefunden hat, ist diese unverzüglich zu melden:

- von Montag 07:30 Uhr bis Freitag 13:00 Uhr dem Wolfsbeauftragten des Landes Kärnten, Herrn Mag. Roman Kirnbauer unter Tel.: 0664 80653 11416
- von Freitag 13:00 Uhr bis Montag 07:30 Uhr der der Risshotline unter Tel.: 0664 80536 11499

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Victoria Fercher

